

Partialrevision des glarnerischen Schulgesetzes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **17 (1910)**

Heft 45

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-538540>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

116. Direktion d. „Schweizer. Landesbibliothek“ Bern.

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Monatschrift“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einfiedeln, 11. Nov. 1910. || Nr. 45 || 17. Jahrgang.

Redaktionskommission:

H. Rektor Reiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die H. Seminar-Direktoren Wilh. Schnyder, H. Kirch und Paul Diebold, Rickenbach (Schwyz), Herr Lehrer Jos. Müller, Goshau (St. Gallen), und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einfiedeln.

Einsendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten.
Anserat-Aufträge aber an H. Haasenstein & Vogler in Luzern.

Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.
Bestellungen bei den Bezlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagsbuchhandlung Einfiedeln.

Inhalt: Partialrevision des glarnerischen Schulgesetzes. — Die Fortbildungsschule im Kt. St. Gallen. — Literatur. — P. Alexander Baumgartner S. J. — Das Mannheimer Schulsystem in Wien. — Korrespondenzen. — Inserate. —

o Partialrevision des glarnerischen Schulgesetzes.

Die Landsgemeinde des Jahres 1906 beschloß nach Antrag der vorberatenden Behörden die Totalrevision des gegenwärtigen, am 11. Mai 1873 erlassenen Schulgesetzes und beauftragte den Landrat, einen bezüglichen Gesetzesentwurf auszuarbeiten und der Landsgemeinde 1908 vorzulegen. Schulräte, Lehrerschaft und die gemeinnützige Gesellschaft wurden zur Einreichung von Wünschen und Anträgen eingeladen. Der Kantonallehrerverein hat diese Gelegenheit zu tätiger Mithilfe mit regem Eifer benützt und in zahlreichen Konferenzen seine Vorschläge für die Revision der Schulgesetzgebung aufgestellt. Aber bald zeigte es sich, daß eine Totalrevision des Schulgesetzes mit ihren tiefgreifenden Neuerungen und finanziellen Konsequenzen noch für absehbare Zeit keine Aussicht auf Erfolg hätte. Da aber einige Einzelfragen des gegenwärtigen Gesetzes mit Notwendigkeit auf eine den neuzeitlichen Verhältnissen entsprechende Lösung drängten, wurde der Weg der Partialrevision betreten. Die Dringlichkeit des Schulhausneubaus in Niederurnen brachte 1907 die Revision des Gesetzesparagraphen betreffend die Leistungen des Staates an Schulhausbauten. Der Kanton leistet nunmehr

an Schulhausneubauten ordentlicher Weise 20 % der Gesamtbaukosten, soweit diese für eigentlichen Schulzwecken dienende Räumlichkeiten verwendet worden sind. Reichen das Maximum der Schulsteuer und der ordentliche Staatsbeitrag, eventuell ein Zuschuß aus dem Schulvermögen, nicht hin, um die Kosten zu decken, so kann eine Schulgemeinde die Erhebung einer besondern Schulhausbausteuer beschließen. In diesem Falle ist der Landrat befugt, nach einer allseitigen Prüfung und Würdigung der gesamten Gemeinde- und Steuerverhältnisse der betreffenden Gemeinde einen außerordentlichen Beitrag bis auf weitere 20 % der Kosten zu bewilligen.

Schon auf die Landsgemeinde 1906 hatte die Schulgemeinde Schwanden einen Memorialantrag eingereicht, welcher die finanzielle Sicherstellung der Sekundarschulen bezweckte. Die Landsgemeinde 1910 hat dann einer Revision des Gesetzes über das Schulwesen, Abschnitt Höheres Schulwesen, ihre Sanktion erteilt. „Nach diesem revidierten Gesetze haben sich Gemeinden, welche keine eigene Sekundarschule errichten, das Recht der Mitbenutzung einer benachbarten Schule durch gewisse Leistungen an diese zu sichern. Die Errichtung einer neuen Sekundarschule kann nur genehmigt werden, wenn der Nachweis einer anhaltenden Frequenz von mindestens 20 (bisher 10) Schülern erbracht ist; doch ist dafür gesorgt, daß Sekundarschulen in ausgedehnten, schwach bevölkerten Landesteilen bestehen bleiben können, auch wenn ihre Frequenz vorübergehend unter die Minimalzahl sinken sollte. Schulen mit mehr als 40 Schülern werden, sofern sie nach den durch die vermehrte Frequenz bedingten Anforderungen organisiert und mit den nötigen Lehrkräften ausgestattet sind, besonders subventioniert. Die Schreib- und Zeichenmaterialien sind unentgeltlich erklärt worden; der Unterricht ist für die Schüler unentgeltlich. Von Wichtigkeit für den innern Betrieb der Schulen sind: die ausdrückliche Hervorhebung der Pflicht eines mindestens zwei Jahre dauernden Besuches der Sekundarschule, die Forderung eines zweiten freien Nachmittages, des Turnens auch für die Mädchen und des fakultativen Unterrichtes in Englisch oder Italienisch an Schulen mit zwei Lehrern. Der Ausbau der Höhern Stadtschule zur Kantonschule hat nicht verwirklicht werden können, ebenso nicht die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel. In die Schulgesetzrevision schlägt auch das neue Gesetz betreffend das kaufmännische Lehrlingswesen ein. Es setzt für den Eintritt in die kaufmännische Lehre das zurückgelegte 15. Altersjahr fest, verlangt einen schriftlichen Lehrvertrag, erklärt den Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule in Glarus, der öffentlicher Charakter zugesprochen wird, ebenso das Bestehen der kaufmännischen Lehrlingsprüfung als obligatorisch.“

Nachdem wir im Vorhergehenden die partielle Schulgesetzrevision in unserm Kanton in den vier letzten Jahren streiften, wollen wir im Folgenden den in der Vorbereitung liegenden Ausbau der glarnerischen Fortbildungsschule skizzieren.

Ein treibendes Element zur fortschreitenden Ausgestaltung des Schulwesens bilden, wie anderorts, so auch bei uns, die Ergebnisse der jährlichen Rekrutenprüfungen. Obwohl der Kanton Glarus in den

Prüfungsergebnisse der vergangenen Jahre einen steten Fortschritt aufweist, hat er mit den schweizerischen Durchschnittsergebnissen nicht Schritt gehalten, sondern ist dahinter zurückgeblieben. Zahlreiche Kreise beschäftigten sich in der letzten Vergangenheit mit diesen Erscheinungen und deren Ursachen, und man war darin einig, daß auf dem Gebiete des kantonalen Schulwesens wieder ein tüchtiger Schritt nach vorwärts getan werden müsse. Nachdem nun die von der Landsgemeinde 1906 beschlossene Totalrevision des Schulgesetzes vorläufig aussichtslos erscheint, soll auf dem Wege der Partialrevision fortgeschritten werden. Als nächstes Ziel gilt nun die Ausgestaltung unseres Fortbildungsschulwesens.

Unsere Fortbildungsschule ruhte bisher auf dem Boden der Freiwilligkeit. Bis zum Jahre 1900 war die Organisation der Kurse vollständig dem Ermessen der Gemeindeschulbehörden überlassen. Es herrschte darum von Gemeinde zu Gemeinde in Organisation und Betrieb große Verschiedenheit. Das Eintrittsalter der Schüler war nicht übereinstimmend normiert; mancherorts wurden Repetier- und Sekundarschüler zugelassen, an andern Orten ausgeschlossen; Beginn und Dauer der Unterrichtskurse waren ungleich. In vielen Gemeinden traten fühlbare Mängel zu Tage: geringe Schülerzahl, auffallender Wechsel von Jahr zu Jahr, willkürliche Ein- und Austritte von Schülern, Klagen über ungebührliches Benehmen, ungenügende Besoldung der Lehrkräfte. Die Forderung einer Neuordnung der Fortbildungsschulverhältnisse gestaltete sich immer dringender. Im Frühling 1899 einigte sich die Kantonalversammlung auf wichtige grundlegende Vorschläge einer einheitlicheren Organisation der Fortbildungsschule. Gegen die Einführung des Obligatoriums verhielt sich damals noch die Mehrzahl der Lehrerschaft ablehnend. Die Landsgemeinde 1900 genehmigte die Revision des betreffenden Schulgesetzartikels und schuf so für die Neuordnung die gesetzliche Grundlage. In dem nun erlassenen Reglemente stellte der Regierungsrat verbindliche Normen für die Organisation der Fortbildungsschulen und die staatliche Unterstützung derselben auf. Wohl kam jetzt neues Leben in den Betrieb der Fortbildungsschulen; aber die Hoffnungen, die man an die Neuregelung knüpfte, erfüllten sich nur zum Teil. Da die Freiwilligkeit bestehen blieb, halten sich nach wie vor gerade diejenigen Jünglinge der Schule fern, denen eine Fortbildung am meisten not tate. In ihren Vorschlägen zur beschlossenen Schulgesetzrevision hat nunmehr die glarnerische Lehrerschaft ihre einstige Stellungnahme zum Ausbau der Fortbildungsschule geändert. Nach einem vorzüglichen, ausführlichen Referat von Kantonalpräsident Auer hat sie einläßliche, gründlich erdauerte Revisionsvorschläge für ein neues Fortbildungsschulgesetz aufgestellt und sich dabei auch mit Mehrheit für Einführung des Obligatoriums ausgesprochen. Um in Bälde dieses Teilerziel der Revision zu erreichen, richtete der Kantonallehrerverein folgendes Gesuch an den Regierungsrat: Der Regierungsrat möchte von sich aus der Landsgemeinde möglichst bald ein Gesetz über die Einführung der obligatorischen Bürgerschule vorlegen. Fast gleichzeitig, am 20. Dezember 1909, ging bei der genannten Behörde der Antrag der Gemeinnützigen

Gesellschaft ein: Es möchte der Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule für Jünglinge des reiferen Alters, soweit sie bildungsfähig sind, obligatorisch erklärt werden. Im Juli des laufenden Jahres veröffentlichte nun die Erziehungsdirektion einen Entwurf für ein neues Fortbildungsschulgesetz. Wir wollen im Folgenden die wichtigeren Punkte desselben kurz berühren. Nach dem Entwurf zerfallen die Fortbildungsschulen in

- a) Berufliche Fortbildungsschulen gewerblicher, kaufmännischer und landwirtschaftlicher Richtung;
- b) Allgemeine oder bürgerliche Fortbildungsschulen;
- c) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender gewerblicher Fortbildungsschulen bedarf der Bewilligung des Regierungsrates.

Der Unterricht darf, soweit er auf den Abend verlegt werden muß, nicht über 9¹/₂ Uhr ausgedehnt werden; der Sonntagsunterricht ist möglichst einzuschränken. Darüber sagt das Begleitwort: In Bezug auf die Unterrichtszeit kommen wir lediglich dem Drange der Verhältnisse entgegen, wenn wir allgemein den Nachtunterricht bis 9¹/₂ Uhr zulassen. Daß sie auf den früheren Abend angelegt werden kann, dafür sorgen die Lehrlingsgesetze, und es finden denn auch tatsächlich an den gewerblichen Schulen jetzt schon einzelne, an der kaufmännischen die meisten Kurse in der Zeit zwischen 4 und 8 Uhr statt. Der Unterricht am Sonntag soll in beschränktem Maße für die Zeichenfächer erlaubt sein; eine weitergehende Gestattung desselben ist mit Rücksicht auf die Schüler und die Lehrer, die am Montag auch wieder frisch sein müssen, und auch vom ethischen Standpunkt aus abzuraten.

§ 8 bestimmt, daß für Gesellen (Erwachsene) besondere Kurse (gewerblicher Richtung) eingerichtet werden können, falls sich dafür wenigstens sechs Teilnehmer angemeldet haben.

Obligatorische Fächer der gewerblichen Fortbildungsschule sind: Vorbereitendes technisches Zeichnen, Fachzeichnen, Freihandzeichnen, Werkbekunde, Lesen, Aufsatz, Rechnen, Buchführung und Vaterlandskunde.

Die tiefgreifendste Forderung des Entwurfes ist das Obligatorium der bürgerlichen Fortbildungsschule. § 22 heißt: Der Besuch der allgemeinen oder bürgerlichen Fortbildungsschule ist für die aus der Volksschule entlassenen Jünglinge obligatorisch. Diese Jünglinge sind jeweilen im Herbst desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 16. Altersjahr zurücklegen, zum Eintritt verpflichtet und werden im Frühling desjenigen Jahres, in dem sie das 19. Altersjahr vollenden, entlassen. Der Entwurf verlangt also eine dreijährige Fortbildungsschulpflicht und sieht nur darin eine ganze Lösung der Fortbildungsschulfrage. Die Lehrerschaft geht in ihren Vorschlägen nicht so weit; sie befürwortet zweijährige Schulpflicht mit einem sechzehnstündigen Wiederholungskurs unmittelbar vor der Rekrutenprüfung.

Nach § 24 sind von der Verpflichtung zum Besuche der bürgerlichen Fortbildungsschule befreit:

- a) Die Schüler der beruflichen Fortbildungsschulen während des Besuches dieser Schulen.
- b) Wer mindestens drei Klassen einer Sekundarschule durchgemacht hat oder sich sonst über eine gleichwertige Bildung auszuweisen vermag.
- c) Ausländer, die wegen ungenügender Vorbildung und Unkenntnis der deutschen Sprache dem Unterricht nicht zu folgen vermöchten.
- d) Jünglinge, die an schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen leiden.

Für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen bringt der Entwurf das fakultative Gemeindeobligatorium. Durch Beschluß einer Schulgemeinde kann selbe für ihr Geltungsgebiet obligatorisch erklärt werden. In diesem Falle sind jeweilen im Herbst diejenigen Mädchen zum Eintritt verpflichtet, welche bis zum 1. Mai desselben Jahres das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Schulpflicht dauert zwei Winterhalbjahreskurse. Obligatorische Fächer sind: Schriftliche Arbeiten (Aufsatz, Rechnen, Rechnungsführung) und eines der nachbezeichneten Fächer: Weißnähen, Kleidermachen, Kochen, Haushaltungskunde mit Gesundheitslehre, Buchführung.

§ 35. Kurse über fakultative Fächer dürfen eingerichtet werden, wenn sich hiefür wenigstens sechs Teilnehmer angemeldet haben.

§ 36. Eine Fortbildungsschule oder eine Schulabteilung soll in der Regel nicht weniger als sechs Schüler zählen. Die Schülerzahl einer Unterrichtsabteilung darf 25 nicht übersteigen.

Eine große Ueberraschung für die Lehrerschaft brachte der Artikel 39 des Entwurfes. Er regelt die Disziplin in der Fortbildungsschule und lautet folgendermaßen:

Die Schülerschaft ist als Schule oder als Klasse selbst für die Aufrechterhaltung der Disziplin verantwortlich zu machen. (Ist nun jüngst von der Gesamt-Lehrerschaft abgelehnt worden. Die Red.)

Es ist ihr bei Disziplinarfällen, wo immer es angeht, ein Mitspracherecht einzuräumen. Stimmt das Urteil des Lehrers mit demjenigen der Schülerschaft überein, so wird der Fall durch den Lehrer erledigt. Ergeben sich zwischen dem Urteil des Lehrers und demjenigen der Schüler unüberbrückbare Differenzen, so wird der Fall dem Schulrate zur Erledigung vorgelegt.

Jedes Urteil, gehe es von der Schülerschaft, vom einzelnen Lehrer, von der Lehrerschaft oder vom Schulrate aus, bedarf der öffentlichen Begründung. Urteile und Begründungen sind schriftlich abzufassen.

Beruhigen sich die Beteiligten auch bei dem Urteile des Schulrates nicht, so kann die Entscheidung der Erziehungsdirektion angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

Strafarten sind: Unterstellung unter die besondere Aufsicht der Schülerschaft, Mahnung, Drohung, Verweis, Bußen innerhalb der Höhe des Haftgeldes (3 Fr.), Schularrest.

Es kann von dem Mittel des Strafaufschubes Gebrauch gemacht werden. Jede körperliche Züchtigung ist untersagt.

Hören wir, was das Begleitwort des Entwurfes zur Begründung dieser schwerwiegenden Neuerung in der Handhabung der Disziplin ausführt:

„Den schwierigsten Punkt in einem Fortbildungsschulgesetz bildet die Ordnung des Disziplinarverfahrens. Wir wagen in dieser Sache einen Wurf, der den Stempel der Neuheit in der Praxis an der Stirne trägt. Wir sind auf Kritik und Widerstand gefaßt. Unser Vorschlag ist aber vor allem aus der festen Ueberzeugung hervorgegangen, daß unsere altgewohnte Disziplinarpraxis, wie sie gegenüber 7 bis 15-jährigen Schülern gehandhabt wird, auf der Stufe der Fortbildungsschulpflichtigen schon an sich etwas Verletzendes hat und die Schärfe um so mehr hervorkehrt, wenn sie nicht mit Takt ausgeübt wird. Hauptsächlich verfaßt sie deshalb, weil das Selbstgefühl der jungen Leute dabei einseitig vom Lehrer angegriffen werden muß und dieser Angriff oft nicht genug oder nicht klar genug begründet erscheint. Daher versucht der Entwurf, diesen durchaus nötigen Angriff auf das Selbstgefühl des Delinquenten vom Lehrer allein abzuwälzen auf eine Mehrheit, den Lehrer und die Schülerschaft selbst. Das letztere ist neu. Aber die Schülerschaft weiß ganz gut, was der Disziplin gemäß und was ihr entgegen ist. Sie hat auch ein Gefühl für das, was gerecht und ungerecht ist. Aufgabe der Leitung wird es sein, dieses wahre Wissen und dieses wahre Gefühl derselben auch wahr zum Ausdruck zu bringen. Das geschieht einmal durch die gesetzliche Zurechnung der Verantwortlichkeit an die Schülerschaft; sodann wird diese organisiert werden müssen, indem sie sich einen vielleicht von Monat zu Monat wechselnden Vorstand gibt, damit ihre Ansicht, ihr Urteil vollständig und rein an den Tag kommt; endlich wird der Lehrer sich auf den Standpunkt stellen müssen: Es ist möglich, daß ich mein Urteil durch dasjenige der Schülerschaft nicht ganz bestätigt finden werde; wenn es irgendwie zulässig ist, so will ich mich bei dem Urteil der letzteren beruhigen. Ist dies freilich im Interesse der Autorität der Schule und des Lehrers nicht zulässig, so kann er seine Einwände geltend machen, wenn nötig ein neues Schülerurteil wünschen oder die Entscheidung dem Schulrate überlassen. Ziel dieser Verhandlungen, die unter möglichster Schonung der Zeit zu führen sind, ist die Klarstellung des Falles. Selbstverständlich hat das Urteil der Schülerschaft solange nur den Sinn eines Antrages, als es nicht vom Lehrer oder Schulrat sanktioniert ist. Diese Instanzen sprechen also allein die Strafe aus, deren Wirkung sicherlich um so tiefgehender sein wird, je mehr jene als eine nach der Ansicht der Mitschüler verdiente erscheint.“

Nach § 41 können zur Erteilung von Unterricht an den Fortbildungsschulen die Lehrer verpflichtet werden.

§ 43 regelt die Besoldung. Ein Lehrer bezieht für den Halbjahreskurs und die wöchentliche Stunde eine Entschädigung von wenigstens 50 Fr., eine Lehrerin eine solche von wenigstens 40 Fr.

Weitere 5 Paragraphen handeln von der Hebung des beruflichen Bildungswesens und der Bestreitung der Kosten für das Fortbildungsschulwesen.

Dies sind in kurzen Zügen die wichtigeren Bestimmungen des Entwurfs der Erziehungsdirektion. Die Lehrerschaft wird nächstens in einer außerordentlichen Kantonalkonferenz Stellung zu demselben nehmen. Wir werden über ihren Standpunkt und ihre Beschlüsse in diesen Blättern berichten. (Sehr willkommen. Die Red.)



§ Die Fortbildungsschule im Kanton St. Gallen.

Herr Erziehungsrat Wiget schreibt im 20. Jahressheft der st. gallischen Sekundarlehrerkonferenz: „Die allgemeinen Fortbildungsschulen haben die schönen Erwartungen nicht erfüllt, die Landammann Tschudi am Lehrertag 1868 in St. Gallen an ihre Einführung geknüpft hat. Sie sind in eine Sackgasse, geraten und es fehlt an Ideen, sie wieder herauszuführen. Auf der jetzigen Basis sind sie nicht mehr entwicklungsfähig.“ Da ist gewiß mit wenig Worten viel gesagt. Eine Idee, die mit geschwellten Segeln in unserm Lande vor 40 Jahren ihren Einzug feierte, wird heute als Verirrung zu Grabe getragen. Wird es wohl den wohlgemeinten Anregungen unseres Zeitalters nicht einmal auch so ergehen, vielleicht noch viel früher, noch ehe wir eine zweite Generation in ihrer Entwicklung beobachten können? Löst nicht gegenwärtig eine Ansicht die andere aus, lobt nicht der eine dasjenige, was gleichzeitig der andere verdammt? Werfen wir deshalb nicht gleich alles über den Haufen und brechen wir den mühsam errichteten Bau unserer Fortbildungsschule nicht bis auf die Basis, bis aufs Fundament nieder. Die allgemeine Fortbildungsschule hat wohl nur deshalb die an sie gestellten Anforderungen nur teilweise erfüllt, weil sie von Anfang an keine allgemeine, sondern vielmehr eine freiwillige Institution war, die am einen Ort organisiert, am andern aber nicht organisiert wurde. Eine solche Einrichtung konnte sich nicht entwickeln, da ihr die Ordnung fehlte. Die Idee an und für sich wurde im Allgemeinen gut aufgenommen und ich sehe jetzt noch Männer in einflußreicher Stellung, die außer der Primarschule nur eine solche Fortbildungsschule besucht hatten und ihr zeitlebens ein gutes Andenken bewahrten. Der Gedanke, die Jugend in den gefährlichsten Jahren der Entwicklung weiterzubilden, sie auf andere Gedanken zu leiten, zu veredeln und zu kräftigen für die bewegten Tage des Mannesalters, hat also zweifellos guten Grund gefunden. Aber wir haben mit der Zeit nicht Schritt gehalten; wir haben die Idee nicht ausgebaut, die Fortbildungsschule, das Schulwesen überhaupt nicht richtig organisiert. Immer mehr und mehr Stoff wurde der Primarschule zugeteilt, sodaß die Fortbildungsschule nur noch ergänzen und nicht mehr erweitern konnte. Zudem waren bei der frühern Fortbildungsschule mindestens zwei Winterkurse vorgesehen mit entsprechendem Stoffverteilungsplan. Aber diese Einteilung konnte infolge mangelhaften Besuches später nicht mehr aufrecht erhalten werden. Wir bekamen meist einkurfige Schulen, und diese bedingten wieder eine Aenderung im Stoffplan. Es wurde Fortbildungsschule gehalten, nur damit man eine